

# MITTEILUNGSBLATT

## der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland

---

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 27. 02. 2023

Nr. 03

---

**Statut der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland - laut  
Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung private Pädagogische  
Hochschule Burgenland vom 24.02.2023**

Für das Rektorat:

Rektorin Mag. Dr. Sabine Weisz

**Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: [www.ph-burgenland.at](http://www.ph-burgenland.at)

# phburgenland

---

Private Pädagogische Hochschule Burgenland

## STATUT

---

der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland

2023

1	Präambel .....	4
	Neue Lernkultur (Individualisierung, Differenzierung einschließlich Begabungsförderung) .....	4
	Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung .....	4
	E-Learning und Medienpädagogik .....	4
2	Organisationsrecht .....	5
	§ 1 Geltungsbereich .....	5
	§ 2 Rechtsstellung .....	5
	§ 3 Bezeichnung und Sitz .....	5
	§ 4 Aufgaben .....	5
	§ 5 Leitende Grundsätze .....	7
	§ 6 Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen .....	7
	§ 7 Organe der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland.....	7
	§ 8 Hochschulrat .....	7
	§ 9 Rektorin, Rektor .....	9
	§ 10 Vizerektorin, Vizerektor .....	9
	§ 11 Rektorat.....	10
	§ 12 Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen .....	11
	§ 13 Hochschulkollegium .....	11
	§ 14 Lehrpersonal .....	13
	§ 15 Rektoratsdirektorin bzw. Rektoratsdirektor und sonstiges Verwaltungspersonal .....	13
	§ 16 Ausschreibung.....	13
	§ 17 Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.....	13
	§ 18 Schulen für pädagogisch-praktische Studien.....	14
	§ 19 Aufsicht .....	14
	§ 20 Verfahren .....	14
	§ 21 Satzung.....	14
	§ 22 Organisationsplan .....	14
	§ 23 Mitteilungsblatt.....	15
	§ 24 Evaluierung und Qualitätssicherung.....	15
	§ 25 Internes Rechnungswesen .....	15

3	Studienrecht.....	15
	§ 26 Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 .....	15
	§ 27 Studienbeitrag.....	15
	§ 28 Sonstige Beiträge .....	15
	§ 28 Angehörige der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland.....	15
	§ 30 Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen .....	16
4	Schlussbestimmungen.....	16
	§ 31 Verweisungen.....	16
	§ 32 In-Kraft-Treten .....	16

## 1 Präambel

Die Private Pädagogische Hochschule Burgenland ist die tertiäre Einrichtung für pädagogische Bildung im Burgenland. Sie versteht sich als ein regionales pädagogisches Kompetenz- und Innovationszentrum im europäischen Hochschulraum mit einem hohen Qualitätsanspruch

- für wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen
- für Schul-/Qualitätsentwicklung sowie
- für schulisches und außerschulisches Bildungsmanagement.

Die Lehrer/innen/bildung orientiert sich am ganzheitlichen Bildungsbegriff in der christlich- humanistischen Wertetradition.

Die Intensivierung des forschenden Lehrens und Lernens ist ein wesentliches Ziel der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland. In einem Kompetenzzentrum soll im Rahmen von nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsprojekten Wissen aus und für die Praxis der Pädagogik generiert werden und das Profil der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland prägen, insbesondere in den Bereichen:

### Neue Lernkultur (Individualisierung, Differenzierung einschließlich Begabungsförderung)

Die Private Pädagogische Hochschule Burgenland hat das Ziel, über die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrer/innen im burgenländischen Schulsystem den Paradigmenwechsel in der Lernkultur „vom Lehren zum Lernen“ zu initiieren, zu implementieren und zu begleiten. Die neue Lernkultur setzt bei der/beim Lernenden und ihrer/seiner Verantwortung für den eigenen Lernprozess an („Aneignungsdidaktik“). Im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sollen Erkenntnisse bezüglich Differenzierung und Individualisierung von Unterricht gewonnen und durch die Lehrer/innen/bildung in den einzelnen Instituten für die schulische Praxis aller Schularten nutzbar gemacht werden.

### Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung

Als tertiäre Bildungseinrichtung im pannonischen Raum ist die Private Pädagogische Hochschule Burgenland zu interkultureller Bildung mit internationalem Anspruch verpflichtet. Interkulturelle Pädagogik in den Bereichen Sprachdidaktik/Mehrsprachigkeit, Globales Lernen, Migration, Friedenspädagogik ist Bildungs- und Forschungsschwerpunkt. Mehrsprachigkeit und Mobilität von Studierenden und Lehrenden sind zentrale Elemente vielfältiger Bildungs Kooperationen.

Bedingt durch die historische und kulturelle Situation des Burgenlandes kommt den Volksgruppensprachen Kroatisch, Ungarisch und Romanes in Forschung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrer/innen große Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Fort- und Weiterbildung von Pädagog/innen in zweisprachigen Kindergärten und Horten sowie für die Ausbildung von Freizeitpädagog/innen.

### E-Learning und Medienpädagogik

Ausgehend von einem konstruktivistischen Lernbegriff wird Lernen als ein aktiver, selbst gesteuerter, konstruktiver, situativer und sozialer Prozess verstanden, der grundsätzlich gut durch elektronische Medien unterstützt werden kann. Hohe Priorität in Forschung und Entwicklung haben Projekte zur Didaktik des E-Learning und zur Medienpädagogik.

Die Private Pädagogische Hochschule Burgenland bietet schulartenspezifische bzw. zielgruppenspezifische Beratung für schulische Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung an, insbesondere Unterstützungsleistungen bei der Implementierung der genannten profilbildenden Kernkompetenzen in die schulische Realität.

In den Angeboten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland wird die europäische Dimension berücksichtigt.

## 2 Organisationsrecht

### Geltungsbereich

§ 1 Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihren Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG), BGBl. I Nr. 30/2006, idF I Nr. 227/2022, die Organisation der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland (in der Folge: PPH Burgenland) sowie das Studium an dieser. Die Bestimmungen des § 33 sowie der Abschnitte 1 bis 5 des 2. Hauptstücks des Hochschulgesetzes sind anzuwenden (siehe § 7 Abs. 2 HG).

### Rechtsstellung

§ 2 (1) Die PPH Burgenland ist eine Einrichtung des Rechtsträgers „Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland“. Die Grundlage der Stiftung bildet die Satzung der „Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland“, welche am 23. März 2007 von der Republik Österreich, dem Land Burgenland und der Diözese Eisenstadt als Nachfolgeeinrichtung der „Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland“ eingerichtet wurde. Die PPH Burgenland ist zugleich eine anerkannte private Pädagogische Hochschule im Sinne der §§ 4 bis 7 HG und eine anerkannte tertiäre Bildungseinrichtung im Sinne des § 35 Z 1 HG.

(2) Gegen Entscheidungen ist gem. § 7 Abs. 2 HG eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

### Bezeichnung und Sitz

§ 3 (1) Die PPH Burgenland führt gem. § 7 Abs. 1 HG die Bezeichnung „Private Pädagogische Hochschule Burgenland“.

(2) Sie hat ihren Sitz in 7000 Eisenstadt, Thomas-Alva-Edison-Straße 1.

### Aufgaben

§ 4 (1) Die PPH Burgenland hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Personen in Lehrberufen sowie nach Maßgabe des Bedarfs in pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden als auch Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, in ihrer Qualitätsentwicklung zu beraten und zu begleiten. Den Anforderungen des Lehrberufes ist durch Ausbildungsangebote im Bereich der Bildungswissenschaft, der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sowie im Bereich der pädagogisch- praktischen Ausbildung Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen.

(2) In den pädagogischen Berufsfeldern werden Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrer/innen, Elementarpädagog/innen sowie Freizeitpädagog/innen unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds der Bundesregierung oder in dessen Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse der Bildungsdirektion bzw. im Bereich Elementarpädagogik und Freizeitpädagogik auch nach der inhaltlichen Vorgabe des zuständigen Regierungsmitglieds der Burgenländischen Landesregierung erstellt.

(3) An der PPH Burgenland werden Fort- und Weiterbildungsangebote in religionspädagogischen Angelegenheiten für Religionslehrer/innen an allgemeinen Pflichtschulen, allgemein bildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen, Landwirtschaftlichen Fachschulen, weiters für Lehrer/innen an Katholischen Privatschulen, für Kindergartenpädagog/innen,

Kindergartenhelfer/innen, Erzieher/innen, Erwachsenenbildner/innen und in sozialpädagogischen Anlässen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten und durchgeführt.

(4) Alle Fort- und Weiterbildungsangebote werden in Form von Hochschullehrgängen geführt.

(5) Im Rahmen der PPH Burgenland wird mit Praxisschulen unter besonderer Berücksichtigung der profilbildenden Schwerpunkte Mehrsprachigkeit und Interkulturelles Lernen, E-Learning und Medienpädagogik, Neue Lernkultur kooperiert. Diese pädagogisch-praktischen Studien sind eine notwendige Ergänzung und ein direktes Praxis- und Erprobungsumfeld innerhalb des berufsfeldbezogenen Bildungsangebotes der PPH Burgenland. Für eine qualitätsvolle Umsetzung der Praxisausbildung der Studierenden sind entsprechend ausgebildete Lehrer/innen (Praxislehrer/innen bzw. Mentor/innen) einzusetzen.

(6) An der PPH Burgenland werden insbesondere folgende Studien angeboten:

- Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt Primarstufe
- Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Diese Bachelor- und Masterstudien werden auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages im Entwicklungsverbund Süd-Ost gemeinsam eingerichtet. Nach Maßgabe des Bedarfs können Lehramtsstudien für einzelne Unterrichtsgegenstände im Rahmen der gemeinsam eingerichteten Bachelor- und Masterstudien nach Genehmigung des Hochschulrates am Standort Eisenstadt geführt werden.

- Bachelorstudium Elementarpädagogik

Dieses Studium wird auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages im PHVSO gemeinsam eingerichtet.

(7) Darüber hinaus ist an der PPH Burgenland zur Heranbildung von Lehrer/innen der Primarstufe und der Sekundarstufe gemäß § 5 HG und gemäß § 13 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland je ein ergänzendes Studium in kroatischer und ungarischer Sprache und ein entsprechendes zusätzliches Angebot im Bereich der pädagogisch-praktischen Studien anzubieten und zu führen.

(8) Für Absolvent/innen eines Lehramtsstudiums können nach Maßgabe des Bedarfs Induktionslehrveranstaltungen angeboten werden.

(9) An der PH Burgenland sind weiters Hochschullehrgänge zur Ausbildung von Erzieher/innen für die Freizeit an ganztägigen Schulformen (Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik) sowie Hochschullehrgänge zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieher/innen für die Lernhilfe) im Umfang von 60 ECTS-AP bei Bedarf anzubieten und zu führen.

(10) An der PPH Burgenland können nach Maßgabe des Bedarfs fach einschlägige Studien ergänzende Studien, Ergänzungsstudien und Erweiterungsstudien gem. §§ 38a, 38b, 38c und 38d HG angeboten und geführt werden.

(11) An der PPH Burgenland sind insbesondere Fort- und Weiterbildungsangebote auch in allgemein pädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen anzubieten und durchzuführen.

(12) Die PPH Burgenland hat durch die Schul- bzw. Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer Berufsfelder zu vermitteln.

(13) Die PPH Burgenland hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der Schulentwicklung sowie durch die Begleitung und Beratung von Schulentwicklungsprozessen zur qualitativen Weiterentwicklung der Schulen beizutragen.

## Leitende Grundsätze

§ 5 (1) Für die PPH Burgenland gelten die in § 9 HG formulierten leitenden Grundsätze. Die Erstellung eines darüberhinausgehenden Leitbildes im Sinne der Präambel dieses Statuts obliegt dem Hochschulrat.

(2) Die PPH Burgenland hat in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung zumindest den Standard der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Dies ist durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sowie durch das Qualitätsmanagementsystem gem. § 33 HG sicherzustellen.

## Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

§ 6 Die PPH Burgenland kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den im Entwicklungsverbund Süd-Ost zusammengeschlossenen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Darüber hinaus kooperiert die PPH Burgenland mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen, mit Institutionen der Erwachsenenbildung sowie Anbietern privater Studienangebote im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 2 HG. Die Kooperation erstreckt sich auf berufsfeldbezogene Forschung und Entwicklung, auf Evaluation, auf Mobilität der Lehrenden und Studierenden, auf die Entwicklung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

## Organe der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland

§ 7 Die Organe der PPH Burgenland sind der Hochschulrat, das Rektorat, die Rektorin bzw. der Rektor und das Hochschulkollegium.

## Hochschulrat

§ 8 (1) Der Hochschulrat der PPH Burgenland besteht aus fünf auf die Dauer von fünf Jahren entsendeten Mitgliedern, nämlich dem Bildungsdirektor der Bildungsdirektion Burgenland und zwei vom Bund sowie je einem vom Land und der Diözese zu bestellenden Mitgliedern. Der Bund führt seine Bestellung durch das zuständige Regierungsmitglied der Bundesregierung, das Land Burgenland führt seine Bestellung durch den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau und die Diözese führt ihre Bestellung durch den Diözesanbischof durch.

(2) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode
2. durch Verzicht
3. durch Abberufung
4. durch Tod.

(3) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu bestellen.

(4) Die entsendende Stelle kann ein Mitglied des Hochschulrates wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung von seiner Funktion abberufen. Eine Abberufung setzt übereinstimmende Beschlüsse des Hochschulkollegiums und des Rektorats voraus, die beide einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende bzw. eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter im Hochschulrat wird mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrates den Vorsitz.

(6) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitglieds sowie die Übertragung des Stimmrechtes sind unzulässig. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.

(7) Das Rektorat, die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums, die Mitglieder des Stiftungsrates, die bzw. der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, und die bzw. der Vorsitzende der Vertretung der Studierenden an der PPH Burgenland haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(8) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Ausschreibung, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bestellung und Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors und der Vizerektorin bzw. des Vizerektors
2. Betrauung mit der Leitung eines Instituts der PPH Burgenland auf Vorschlag des Rektorates
3. auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors Zuordnung von Aufgabengebieten zu der Funktion der Vizerektorin bzw. des Vizerektors
4. Festlegung von Ausbildungsinhalten für die Curricula
5. Beschlussfassung über den Organisationsplan
6. Genehmigung der Satzung und der Geschäftsordnung des Rektorates
7. Beschlussfassung über den Ziel- und Leistungsplan sowie über den jährlichen Ressourcenplan der PPH Burgenland und Weiterleitung an den Stiftungsrat zur Genehmigung
8. Erstellung eines allfälligen Leitbildes der PPH Burgenland
9. Genehmigung des jährlichen Budgets und der jährlichen Abschlussbilanz und Weiterleitung an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung.

(9) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der PPH Burgenland zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(10) Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen aus Anlass der Ausübung ihrer Funktion entstehen. Dabei kommen die Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz der Aufwendungen für Mitglieder der Hochschulräte (HR Aufwändersatzverordnung) zur Anwendung.

(11) Der Hochschulrat ist bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Hochschulorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens an den Stiftungsrat berichtspflichtig.

(12) Der Hochschulrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die alle näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung festzulegen hat.

## Rektorin, Rektor

§ 9 (1) Die Rektorin bzw. der Rektor leitet die Private Pädagogische Hochschule Burgenland, ist die oder der Vorgesetzte des an der PPH Burgenland tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals, repräsentiert die PPH Burgenland nach außen und koordiniert die Tätigkeit der Organe der PPH Burgenland. Sie bzw. er hat darüber hinaus alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

(2) Zur Rektorin bzw. zum Rektor darf nur eine Lehrerin oder ein Lehrer einer Pädagogischen Hochschule mit

1. einem abgeschlossenen Doktoratsstudium,
2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule,
3. mehrjähriger Erfahrung in der Lehre und
4. Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation

oder eine außerhalb einer Pädagogischen Hochschule tätige Person mit gleichzuhaltender Qualifikation bestellt werden.

(3) Die Ausschreibung der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschule zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulkollegium, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dem Stiftungsrat zu übermitteln. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Hochschulrat hat dem zuständigen Regierungsmitglied nach Befassung des Stiftungsrates einen Reihungsvorschlag mit allen Bewerberinnen und Bewerbern für die Bestellung zur Rektorin bzw. zum Rektor sowie die eingelangten Stellungnahmen der nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organe der Personalvertretung(en), des Hochschulkollegiums, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und des Stiftungsrates vorzulegen. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren.

(4) Die Ausschreibung hat zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode durch den Hochschulrat zu erfolgen.

(5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zur Bestellung eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.

(6) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw. des Rektors wird § 13 Abs. 6 HG angewendet.

## Vizerektorin, Vizerektor

§ 10 (1) An der PPH Burgenland ist unter Bedachtnahme auf die innere Struktur und Größe eine Vizerektorin bzw. ein Vizerektor zu bestellen. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor ist ein Mitglied des Rektorats und hat die Rektorin bzw. den Rektor im Verhinderungsfall zu vertreten und in den ihr bzw. ihm vom Hochschulrat zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen.

(2) Die Ausschreibung der Funktion der Vizerektorin bzw. des Vizerektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulkollegium, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dem Stiftungsrat zu übermitteln. Diese

haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Hochschulrat hat dem zuständigen Regierungsmitglied nach Befassung des Stiftungsrates einen Reihungsvorschlag mit allen Bewerberinnen und Bewerbern für die Bestellung zur Vizerektorin bzw. zum Vizerektor sowie die eingelangten Stellungnahmen der nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organe der Personalvertretung(en), des Hochschulkollegiums, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und des Stiftungsrates vorzulegen. Die (designierte) Rektorin bzw. der (designierte) Rektor ist berechtigt, eine Stellungnahme zur Reihung an das zuständige Regierungsmitglied abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren.

(3) § 9 Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

(4) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Vizerektorin bzw. des Vizektors werden § 14 Abs. 5 und 6 HG angewendet.

### Rektorat

§ 11 (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor und der Vizerektorin bzw. dem Vizektor.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.

(3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist
2. Erstellung der Satzung und Vorlage zur Genehmigung an den Hochschulrat
3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der PPH Burgenland zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
4. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 HG, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an den Hochschulrat
5. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 HG an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle
1. Bestellung von Lehrbeauftragten gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 des HG
2. Erstellung eines Dienstpostenplanes für das Verwaltungspersonal der PPH Burgenland und das zur Betreuung der Baulichkeiten und Liegenschaften erforderliche Hilfspersonal zur Beschlussfassung des Hochschulrates und Genehmigung des Stiftungsrates
3. Erstellung der Anstellungsverträge für das Verwaltungs- und Hilfspersonal
4. Zulassung der Studierenden
5. Einhebung etwaiger Studienbeiträge in der vom Stiftungsrat festgelegten Höhe
6. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
7. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula ausgenommen Curricula, welche die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern betreffen
8. Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanes und Umsetzung des vom Hochschulrat beschlossenen Ziel- und Leistungsplanes für die PPH Burgenland
9. Erstellung eines jährlichen Ressourcenplanes einschließlich einer Abschlussbilanz für die PPH Burgenland und Vorlage an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung
10. interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan.

(4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Stiftungs- und des Hochschulrates zurückweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im

Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung sowie des Statuts stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(5) Das Rektorat entscheidet einstimmig, soweit in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs. 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls einstimmig zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.

### Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen

§ 12 (1) Der Hochschulrat hat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors geeignete Lehrer/innen aus dem Lehrpersonal der PPH Burgenland mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute sowie der Zentren und Stabstellen des Rektorats der PPH Burgenland zu betrauen. Das Vorschlagsrecht für das Institut für Religionspädagogik und Diversität steht dem Bischof der Diözese Eisenstadt zu.

(2) Betrauungen gemäß Abs. 1 erfolgen für einen Zeitraum von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für andere Leitungsfunktionen, soweit solche in der PPH Burgenland vorgesehen werden

### Hochschulkollegium

§ 13 (1) Neben den durch gesetzliche Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin oder des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
4. Erlassung des Curriculums sowie der Prüfungsordnung,
5. Beratung in pädagogischen Fragen,
6. Stellungnahme zu Beschwerden und Beschwerdeentscheidungen gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, welche im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist,
7. Erlassung näherer Bestimmungen über Beginn und Ende der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten gem. § 36 HG,
8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

(2) Das Hochschulkollegium besteht aus elf Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertreter/innen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leiter/innen von Organisationseinheiten der Privaten Pädagogischen Hochschule,

2. drei Vertreter/innen der Hochschüler/innenschaft bzw. der Hochschulvertretung der Privaten Pädagogischen Hochschule und
3. zwei Vertreter/innen des Verwaltungspersonals der Privaten Pädagogischen Hochschule.

(3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreter/innen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 sind folgendermaßen zu bestellen:

1. die Vertreter/innen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen,
2. die Vertreter/innen der Hochschüler/innenschaft bzw. der Hochschulvertretung sind durch die Hochschüler/innenschaft bzw. die Hochschulvertretung zu entsenden,
3. die Vertreter/innen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.

(4) Die Vertreter/innen gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertreter/innen zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland kundzumachen.

(5) Die Wahl der Vertreter/innen gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter/innen haben die bisherigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.

(6) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Rektor bzw. die Rektorin und die Vizerektoren bzw. die Vizerektorinnen haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Kommissionen (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.

(7) Für die Erlassung und Änderung der Curricula gemäß § 42 sind entscheidungsbefugte Curricularkommissionen einzusetzen. Jede Curricularkommission setzt sich zusammen aus sechs Vertreter/innen des Lehrpersonals der Privaten Pädagogischen Hochschule und drei Vertreter/innen der Studierenden. Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricularkommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricularkommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

(8) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

(9) Das Hochschulschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl des bzw. der Vorsitzenden sowie dessen bzw. deren Vertretung festzulegen hat.

### Lehrpersonal

§ 14 (1) Die Lehre und die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in der Fort- und Weiterbildung an der PPH Burgenland erfolgt durch

1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammlehrpersonal),
2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979 i.d.g.F., § 6a VBG i.d.g.F., § 22 LDG 1984 i.d.g.F., § 22 LLDG 1985 i.d.g.F.),
3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979 i.d.g.F.), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984 i.d.g.F., § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrergesetz 1966 i.d.g.F.), land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LLDG 1985 i.d.g.F.),
4. Lehrbeauftragte.

(2) Zu Ausschreibung, Bestellung und Qualifikation wird auf § 18 Abs. 1 a bis 5 HG verwiesen und deren Geltung ausdrücklich festgelegt.

### Rektoratsdirektorin bzw. Rektoratsdirektor und sonstiges Verwaltungspersonal

§ 15 Von der Einrichtung einer Rektoratsdirektorin bzw. eines Rektoratsdirektors an der PPH Burgenland wird auf Grund der Größe abgesehen. Die Rektorin bzw. der Rektor kann nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der PPH Burgenland Verwaltungspersonal mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen; dieses unterliegt auch dabei allfälligen Anweisungen der Rektorin bzw. des Rektors.

### Ausschreibung

§ 16 (1) Die Funktionen der Rektorin oder des Rektors (§ 9) sowie die Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (§ 14) sind gemäß § 20 Abs. 1 HG auf der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ auszuschreiben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die dienstrechtlichen Erfordernisse
2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden
3. das dem Leitbild der PPH Burgenland gemäße Anforderungsprofil
4. im Fall der Rektorin bzw. des Rektors – die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
5. im Fall der Vizerektorin bzw. des Vizerektors – das vom Hochschulrat der Funktion zugewiesene Aufgabengebiet
6. die Art des Auswahlverfahrens
7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

### Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 17 Es wird § 21 HG sinngemäß angewendet.

## Schulen für pädagogisch-praktische Studien

§ 18 Es werden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen profilbildenden Schwerpunkte die notwendigen öffentlichen Schulen oder privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht als Schulen für pädagogisch-praktische Studien ausgewählt, die mit der PPH Burgenland kooperieren. Diese Schulen sind vom Rektorat auszuwählen und vom Hochschulrat zu genehmigen.

## Aufsicht

§ 19 Die PPH Burgenland unterliegt gemäß § 7 Abs. 3 HG der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes (§ 24 HG).

## Verfahren

§ 20 Es werden §§ 25 und 27 HG sinngemäß angewendet.

## Satzung

§ 21 (1) Die Satzung ist vom Rektorat zu erlassen bzw. abzuändern; die Erlassung sowie jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat und durch den Stiftungsrat.

(2) In der Satzung sind insbesondere zu regeln:

1. Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium
2. Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen
3. studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes,
4. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
5. Erlassung eines Frauenförderungsplanes
6. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen
7. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der PPH Burgenland durch Hochschulangehörige
8. Richtlinien für akademische Ehrungen,
9. generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen.

(3) Die Satzung ist bei Erlassung oder Änderung auf geeignete Weise in der PPH Burgenland kundzumachen, bei der Rektorin bzw. beim Rektor aufzulegen und den Studierenden, Lehrenden sowie sonstigen Bediensteten der PPH Burgenland zugänglich zu machen.

## Organisationsplan

§ 22 (1) Das Rektorat erarbeitet einen Organisationsplan, der nach Anhörung des Hochschulkollegiums vom Hochschulrat zu beschließen ist.

(2) Das Rektorat legt nach Beschlussfassung durch den Hochschulrat den Organisationsplan dem zuständigen Regierungsmitglied der Bundesregierung vor.

(3) Die Gliederung der PPH Burgenland in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und diesen Instituten nachgeordnete Einheiten vorgesehen werden.

## Mitteilungsblatt

§ 23 (1) Das Rektorat hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und auf der Homepage der PPH Burgenland öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:

1. die Satzung, der Organisationsplan und andere generelle Richtlinien von Organen der PPH Burgenland
2. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen
3. Geschäftsordnungen von Organen
4. die Curricula und Prüfungsordnungen, einschließlich der von der Kirche erlassenen Curricula für kirchlich gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote (siehe Veröffentlichungsfristen gem. § 42 Abs. 6 HG)
5. von der PPH Burgenland zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen
6. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse
7. die Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen
8. die Mitglieder der Organe der PPH Burgenland.

## Evaluierung und Qualitätssicherung

(inklusive externe Qualitätssicherung durch Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung)

§ 24 Es werden §§ 33 und 74a samt Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 HG angewendet.

## Internes Rechnungswesen

§ 25 Der Stiftungsrat hat dafür zu sorgen, dass an der PPH Burgenland ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen Normen von Bund, Land Burgenland und Diözese Eisenstadt entsprechen.

## 3 Studienrecht

Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

§ 26 Es gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der §§ 35 bis 68 des Hochschulgesetzes samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen. Gegen Entscheidungen ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

### Studienbeitrag

§ 27 An der PPH Burgenland wird kein Studienbeitrag eingehoben.

### Sonstige Beiträge

§ 28 Für Hochschullehrgänge, die nicht im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag der Privaten Pädagogischen Hochschulen liegen, können Beiträge eingehoben werden.

## Angehörige der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland

§ 29 Zu den Angehörigen der PPH Burgenland zählen:

1. alle Studierenden im Sinne des § 35 Z 18 HG,
2. das Lehrpersonal,
3. das Verwaltungspersonal,

4. die Mitglieder von Organen der PPH Burgenland, die nicht auch dem Lehr- oder Verwaltungspersonal angehören.

#### Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

§ 30 Es werden die §§ 73 und 74 HG angewendet.

## 4 Schlussbestimmungen

#### Verweisungen

§ 31 Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### In-Kraft-Treten

§ 32 Das Statut tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PPH Burgenland ([www.ph-burgenland.at](http://www.ph-burgenland.at)) in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut 2016 außer Kraft.

---

## Abkürzungsverzeichnis

BDG	Bundesbedienstetengesetz
ECTS-AP	European Credit Transfer System Anrechnungspunkte
HG	Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.
i.d.g.F	in der geltenden Fassung
LDG	Landesbedienstetengesetz
LLDG	Landes- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz
PH	Pädagogische Hochschule
PHVSO	Hochschulverbund Süd-Ost
PPH	Private Pädagogische Hochschule
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz